



18. März 2020

# AKTUELLE INFOS ZUR CORONA-EPIDEMIE

## Im Falle von Kurzarbeit – Muster-Betriebsvereinbarung

Viele Betriebe stellt die derzeitige Situation vor große Herausforderungen, die besondere Maßnahmen erfordern. Eine mögliche Maßnahme ist die Anmeldung von Kurzarbeit, durch die die Beschäftigten in der Coronakrise vor Arbeitslosigkeit geschützt werden sollen.

Die Regeln für Kurzarbeit sind folgende:

- ▶ Betriebe sollen Kurzarbeitergeld schon nutzen können, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind – statt wie bisher ein Drittel.
- ▶ Die Sozialbeiträge werden voll von der Bundesagentur für Arbeit erstattet.
- ▶ Auch für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter soll Kurzarbeitergeld gezahlt werden können.

Arbeitgeber und Betriebsrat können, sofern die Voraussetzungen für Kurzarbeit vorliegen, die Einführung von Kurzarbeit vereinbaren. Dabei sind die allgemeinen Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu beachten. Eine Musterbetriebsvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit bekommt ihr in Eurer [zuständigen Geschäftsstelle](#).

Falls ihr eine **Vereinbarung zu Mobilem Arbeiten bei Corona** benötigt, bekommt ihr diese auch in Eurer zuständigen Geschäftsstelle.

### IMPRESSUM

IG Metall Baden-Württemberg, Stuttgarter Str. 23, 70469 Stuttgart  
Verantwortlich: Roman Zitzelsberger, Redaktion: Julia Wahl  
E-Mail: [Newsletter-BaWue@igmetall.de](mailto:Newsletter-BaWue@igmetall.de)

